

REGLEMENT ZUM SCHUTZ UND ZUR NUTZUNG DER SCHLIEREN- RÜTI, AUENGEBIET VON NATIONALER BEDEUTUNG

Gemeinde Alpnach

vom 18. Mai 1999

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, Art. 3 und 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992, Art. 29 Abs. 3 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990, Art. 4 Bst. b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 sowie Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994,

erlässt das folgende Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Bestandteile

¹ Die Schutz- und Nutzungsplanung bezweckt die Erhaltung und Aufwertung der Schlierenrüti als Auengebiet von nationaler Bedeutung und deren unmittelbare Umgebung, die Lebensraum von seltenen Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften ist. Zudem hat sie auch die Erhaltung der Schlierenrüti als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge der ursprünglichen Naturlandschaft zum Ziel.

² Die Schlierenrüti soll ihre Funktion als Geschiebesammler weiterhin wahrnehmen.

³ Der Schutzplan M 1 : 2'500, der Massnahmenplan M 1 : 2'500 und der Kiesentnahmeplan M 1 : 2'500 sind integrierende Bestandteile dieses Reglementes.

Art. 2 Grundlagen

Das Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 sowie die Schutz- und Nutzungsplanung Schlierenrüti vom Februar 1995 bilden die Grundlagen des Reglements, des Schutzplans, des Massnahmenplans und des Kiesentnahmeplans.

Art. 3 Umfang der Naturschutzzone

Die Naturschutzzone Schlierenrüti umfasst die Flächen innerhalb der Dämme sowie deren unmittelbar angrenzenden Flächen. Der Umfang der Naturschutzzone Schlierenrüti ist im Schutzplan M 1 : 2'500 ersichtlich.

II. ZONEN

Art. 4 Gliederung, Schutz- und Nutzungsziele

¹ Die Naturschutzzone besteht aus folgenden Zonen:

Kernzone 1A	Kernzone 3
Kernzone 1B	
Kernzone 1C	Erholungszone
Kernzone 2A	Umgebungszone 1
Kernzone 2B	Umgebungszone 2

² Die Zonen umfassen folgende Biotoptypen:

Die **Kernzone 1A** umfasst sporadisch überschwemmte Sand-, Schlamm-, Schlick- und Kiesflächen. Es sind diejenigen Bereiche ausgenommen, welche als Kernzone 3 ausgedehnt sind.

Die **Kernzone 1B** umfasst die sporadisch überschwemmten Grauerlenwälder, die Ulmen-Eschenwälder sowie angrenzende Lungenkraut-Buchenwälder mit Tümpeln und Wasserläufen, Seggen- und Schilfröhrichtbereichen sowie Steilwänden.

Die **Kernzone 1C** umfasst die Zu- und Wegflüsse aus den Auenbereichen.

Die **Kernzone 2A** umfasst den unmittelbar an die Auenwaldbereiche angrenzenden Lungenkraut-Buchenwald.

Die **Kernzone 2B** umfasst die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Damms und den angrenzenden Wald.

Die **Umgebungszone 1 und 2** umfassen unmittelbar an die Kernzonen grenzende Wälder, Hecken, Weiden und Wiesen.

Die **Kernzone 3** umfasst Sand- und Kiesflächen, die nicht in die Kernzone 1A eingeteilt sind.

Die **Erholungszone** umfasst den Reitplatz auf dem Damm.

³ Oberstes Schutzziel ist die Erhaltung des Auengebietes, die Aufwertung beeinträchtigter Auenbereiche und die Gewährleistung des Hochwasserschutzes für Men-

schen und erhebliche Sachwerte. Dazu gehören auch die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung des Geschiebehaushaltes. Die Umgebungszonen mit einer den Schutzziele angepassten Nutzung dienen der ungeschmäleren Erhaltung des Auengebietes.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

¹ In Ergänzung zu Art. 12 der Naturschutzverordnung und den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 18. Dezember 1990 sind in der Naturschutzzone insbesondere folgende Massnahmen bzw. Tätigkeiten untersagt:

- a. das Kampieren;
- b. das Veranstalten von Anlässen aller Art;
- c. das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen;
- d. das Einleiten von Abwässern;
- e. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausgenommen in den Umgebungszonen, sofern sie dem Schutzziel nicht widersprechen;
- f. das freie Laufenlassen von Hunden, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- g. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind die im Schutzplan bezeichneten Fahrwege sowie Fahrten für die sporadischen Kiesentnahmen aus Gründen des Schutzes vor Hochwasser und für die Unterhaltsmassnahmen sowie Fahrten von Mitgliedern der Wuhrgenossenschaft, die das Recht haben, für den Eigengebrauch Kies zu entnehmen (gemäss Kiesentnahmeplan M 1 : 2'500);
- h. das Pflücken und Ausgraben von wildwachsenden Pflanzen, ausgenommen sind Massnahmen, die der Pflege und dem Unterhalt dienen sowie Massnahmen im Rahmen des Schutzes vor Hochwasser und der Kiesentnahme;
- i. das Reiten abseits der im Schutzplan festgelegten Reitwege und Reitrouten;
- j. die militärische Nutzung.

² Das Zurückschneiden und Fällen von Bäumen und Sträuchern ist für die Gewährung des Betriebs der Anflugbefeuerungsanlage des Militärflugplatzes Alpnach nach Absprache mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zulässig.

Art. 6 Spezielle Bestimmungen

Kernzonen 1 und 2

Zusätzlich verboten sind:

- a. das Betreten, ausgenommen auf den markierten Wander- und Reitwegen, auf der Reitroute und wenn es für die Bewirtschaftung und Pflege erforderlich ist;
- b. das Lagern und das Anfachen von Feuer;
- c. das Düngen und das Verwenden von Fremdstoffen.

Kernzone 3

Eine extensive Erholungsnutzung (Baden, Lagern, Grillieren) ist auf eigene Verantwortung zugelassen. Das Benutzen der Reitroute ist gewährleistet.

Erholungszone

Der Reitbetrieb ist gewährleistet. Das für den Reitbetrieb erforderliche Parkieren ist innerhalb der Zone gestattet. Die bestehenden Fahrnisbauten können unterhalten werden.

Art. 7 Pflege und Unterhalt

¹ Der Wert des Auengebiets und seiner unmittelbaren Umgebung ist durch eine fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung zu sichern:

Kernzone 1A

Grundsätzlich keine Pflege, ausgenommen

- Unterhaltsarbeiten im Rahmen einer grossflächigen Kiesentnahme, welche den Schutz vor Hochwasser gewährleistet;
- sporadische Pflegeeingriffe bei Verlandung der Tümpel;
- im südlichen Bereich kleinflächige Kiesentnahmen möglich.

Kernzone 1B

Grundsätzlich keine Pflege, ausgenommen

- sporadische Pflegeeingriffe bei Verlandung der Tümpel;
- sporadische Befreiung der Steilwände von aufkommender Vegetation und Nachstechen bei Rutschungen;
- Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Kanadischen Goldrute.

Kernzone 1C

- Unterhaltsarbeiten zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser.

Kernzone 2A

- sporadische Befreiung der Steilwände von aufkommender Vegetation und Nachstechen bei Rutschungen;
- keine waldbaulichen Massnahmen.

Kernzone 2B

- Nutzung der Landwirtschaftsfläche als extensive Wiese.

Umgebungszone 1

- möglichst Verzicht auf eine waldbauliche Nutzung, Förderung von standortgerechten Baumarten;
- das Entfernen von auf Strassen, Wander- und Reitwege sowie Landwirtschaftsflächen gefallenen Bäumen ist gewährleistet.

Umgebungszone 2

- Nutzung der Landwirtschaftsflächen als wenig intensiv genutztes Dauergrünland. Der gemäss Stoffverordnung geltende 3 m breite Düngeabstand von Gehölzen und Gewässern ist einzuhalten;
- die Pflege der Gehölze erfolgt nach den Weisungen des Amtes für Wald und Landschaft.

² Detailliertere Bestimmungen und die Höhe der Beiträge werden vertraglich zwischen der Grundeigentümerin, den Bewirtschaftern sowie dem zuständigen kantonalen Departement bzw. im Waldareal mit dem Amt für Wald und Landschaft geregelt.

Art. 8 Gestaltungsmassnahmen

¹ Die Gestaltungsmassnahmen sind in der Schutz- und Nutzungsplanung detailliert beschrieben und im Massnahmenplan M 1 : 2'500 eingetragen. Die Massnahmen sind unter dem Aspekt der Hochwassersicherheit für Menschen und erhebliche Sachwerte auszuführen.

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

M 1	Schranke mit Fahrraddurchlass	M 5	Extensiv genutzte Wiese
M 2	Tümpelbereich	M 6	Steilwand
M 3	Parkiergelegenheit	M 7	Pflanzung Gebüschgruppe
M 4	Informationstafel		

² Die Gestaltungsmassnahmen sind etappenweise zu realisieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde, sofern sie nicht durch Dritte verursacht werden.

³ Die im Massnahmenplan aufgeführten Massnahmen sind in Absprache mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, dem Tiefbauamt bzw. im Waldareal mit dem Amt für Wald und Landschaft zu realisieren.

Art. 9 Kiesentnahme

Die kleinflächige Kiesentnahme durch die Grundeigentümerin richtet sich nach dem Kiesentnahmeplan.

Eine grossflächige Räumung des Kiessammlers muss, nach Absprache mit den betroffenen Ämtern, durch das zuständige kantonale Departement genehmigt werden.

Art. 10 Erfolgskontrolle und Aufsicht

Das zuständige kantonale Departement bestimmt eine für die Erfolgskontrolle und die Aufsicht zuständige Person oder Personengruppe. Diese überwacht die Entwicklung des Auengebietes. Sie beantragt dem Departement allenfalls notwendige Massnahmen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere der Zweck nach Art. 1 es erfordern, können das zuständige kantonale Departement bzw. im Waldareal das Amt für Wald und Landschaft und das Tiefbauamt mit gegenseitiger Absprache und unter sichernden Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Wesentliche Ausnahmegestattungen sind öffentlich bekannt zu geben und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 12 Strafbestimmungen

Wer gegen die Schutzbestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird nach den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes bestraft.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, den 18. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Hans Hofer

Der Landschreiber: Urs Wallimann